

Die Grundversorgung mit elektrischer Energie erfolgt aufgrund der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – in der jeweils gültigen Fassung) und der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG. Die Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG sind Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG.

* Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke kaufen.

		Netto	Brutto
EINTARIF	<u>StSt-Standard</u>		
	Kunden ohne Schwachlastregelung		
	bis ca. 1.400 kWh/Jahr		
	Arbeitspreis	27,90 ct/kWh	33,20 ct/kWh
	Grundpreis	4,54 €/Monat	5,40 €/Monat
	ab ca. 1.400 kWh/Jahr		
Arbeitspreis	24,84 ct/kWh	29,56 ct/kWh	
Grundpreis	8,15 €/Monat	9,70 €/Monat	
DOPPELTARIF	<u>StSt-Extra</u>		
	Kunden mit Schwachlastregelung		
	bis ca. 1.300 kWh/Jahr HT		
	Arbeitspreis HT	29,10 ct/kWh	34,63 ct/kWh
	Arbeitspreis NT	21,40 ct/kWh	25,47 ct/kWh
	Grundpreis	7,10 €/Monat	8,45 €/Monat
	ab ca. 1.300 kWh/Jahr HT		
	Arbeitspreis HT	26,50 ct/kWh	31,54 ct/kWh
Arbeitspreis NT	21,40 ct/kWh	25,47 ct/kWh	
Grundpreis	10,00 €/Monat	11,90 €/Monat	
Die Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG rechnen innerhalb der Preisgruppe immer die günstigere Standard-/Extra-Preisregelung ab!			
<u>Weitere Verrechnungspreise</u>			
Stromwandlersatz		30,00 €/Jahr	35,70 €/Jahr

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Zt. 19%). Die Beträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Stromsteuer

Die Energiepreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 2 Nr. 3 Stromsteuergesetz sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Nr. 5 Stromsteuergesetz unterliegen nach § 9b Stromsteuergesetz einem ermäßigten Steuersatz. Für Strommengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften mit einem ermäßigten Steuersatz verwendet werden, kann die Erstattung der gezahlten Stromsteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden.

Die Allgemeinen Tarife wurden im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 21/2016 veröffentlicht und entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Erläuterungen zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung Strom

1. Schwachlastzeiten (Niedertarifzeiten)

An Werktagen (Montag bis Freitag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages,
 an Samstagen von 13.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen der StSt bleibt vorbehalten. Die oben genannten Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um bis zu +/- 10 Minuten variieren können.

2. Zahlungserinnerung

Für jede erneute Aufforderung zur Zahlung ist ein Betrag von € 3,00 zu entrichten.

3. Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile gem. § 2 Abs. 3 Strom GVV (Stand 01.01.2017)

Eintarif

Doppeltarif

Allgemeine Preise der Grundversorgung, Stand 01.01.2017	StSt-Standard bis ca. 1.400 kWh/Jahr		StSt-Standard ab ca. 1.400 kWh/Jahr		StSt-Extra bis ca. HT 1.300 kWh/Jahr		StSt-Extra ab ca. HT 1.300 kWh/Jahr	
	€	ct	€	ct	€	ct	€	ct
Grundpreis pro Jahr (brutto) (Verbrauchsunabhängig)	64,80		116,40		101,40		142,80	
HT-Energiepreis¹ (brutto) (pro verbrauchter Kilowattstunde)		33,20		29,56		34,63		31,54
NT-Energiepreis (brutto) (pro verbrauchter Kilowattstunde)	entfällt					25,47		25,47

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	Eintarif		Doppeltarif		Eintarif		Doppeltarif	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	54,48		97,80		85,20		120,00	
HT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		27,90		24,84		29,10		26,50
NT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde	entfällt					21,40		21,40
In den Netto-Endpreis fließen ein:								
Stromsteuer		2,050		2,050		2,050		2,050
HT-Konzessionsabgabe ² (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320		1,320		1,320
NT-Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	entfällt					0,610		0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,880		6,880		6,880		6,880
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,438		0,438		0,438		0,438
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,388		0,388		0,388		0,388
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		-0,028		-0,028		-0,028		-0,028
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,006		0,006		0,006		0,006

Als Entgelte des Netzbetreibers³ fließen ein:

	Eintarif		Doppeltarif		Eintarif		Doppeltarif	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		7,990		7,990		7,990		7,990
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	28,00		28,00		28,00		28,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	13,73		13,73		35,64		35,64	
HT-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	41,73	19,044	41,73	19,044	63,64	19,044	63,64	19,044
NT-Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	entfällt					18,334		18,334

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil² für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

	Eintarif		Doppeltarif		Eintarif		Doppeltarif	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	12,75		56,07		21,56		56,36	
am HT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde		8,856		5,796		10,056		7,456
am NT-Energiepreis pro verbrauchte Kilowattstunde	entfällt					3,066		3,066

¹ Die oben in der Tabelle genannten Energiepreise der Grundversorgung enthalten den jeweiligen Höchstsatz der Konzessionsabgabe der Stadt bzw. Gemeinde gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben bezahlt werden, genießen Vorrang. Die Energiepreise werden dann in diesen Städten und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

² Höchster Konzessionsabgabensatz im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG. Die tatsächlichen Konzessionsabgabensätze variieren entsprechend der Einwohnerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 2 Absatz 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

³ Entgelte des Netzbetreibers Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG.

Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge werden auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.